OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607636/2/SSt**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5.6.2025, GZ: BHLL/925100043364/25, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

**II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.6.2025, GZ.: BHLL/925100043364/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die in Punkt II.2. zitierte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt.

Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 4 b FSG, BGBl. I Nr. 120, 1997 iVm § 113 Abs. 1, 1a und 1b KFG 1967, BGBl I Nr. 267/1967, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 37 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 9.7.2025, Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 14.7.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.04.2025
Ort: , C-Straße, D__

Sie haben es als Leiter der D__, E-Straße F__, , C-Straße, zu verantworten, dass Herr G__ geb. tt.mm.jjjj, im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase die 2. Perfektionsfahrt gemäß § 4b Abs. 1 Z 3 FSG am 24.04.2025 in der D__ absolviert hat, wobei die 1. Perfektionsfahrt am 06.03.2025 durchgeführt wurde und obwohl gemäß § 4b Abs. 1 letzter Satz FSG zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen hat."

G__ hat am 21.3.2022 die Lenkberechtigung der Klasse B erworben. Die Fahrschule bestätigte die Absolvierung der ersten Perfektionsfahrt per 6.3.2025 und die 2. Perfektionsfahrt per 24.4.2025.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere den Bestätigungen bzw. Eintragungen zur Mehrphasenausbildung, ON 2 des Behördenaktes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 4b und 4c FSG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

*„Zweite Ausbildungsphase – Konkrete Inhalte*

*§ 4b. (1) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B hat – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:*

*1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;*

*2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie*

*3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.*

*Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.*

*[…]*

*Zweite Ausbildungsphase – Verfahren*

*§ 4c. (1) Die jeweils durchführende Stelle hat die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahrsicherheitstraining und das, bei den Klassen A1, A2 und A auch das Gefahrenwahrnehmungstraining, als Einheit anzusehen sind und von der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle einzutragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der H__ die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs. 6 Z 1 genannten Vereine an das Führerscheinregister zu ermöglichen.*

*(2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach*

*Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.*
*[...]*"

§ 113 KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

*„Leitung der Fahrschule*

*§ 113 (1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten. Er hat die Wahrnehmung aller sich aus kraftfahrrechtlichen Bundesgesetzen und aus den auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die ordnungsgemäße Erledigung übertragener Aufgaben, sowie die wirtschaftliche Gebarung des Betriebes sicherzustellen. Dafür kommen neben persönlichen Anwesenheiten in der Fahrschule auch die Einrichtung geeigneter Kontrollmechanismen und -maßnahmen sowie die Nutzung digitaler Büroorganisation in Betracht.*

*(1a) Der Fahrschulbesitzer muss oder darf sich zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Pflichten und aller sonstiger im Fahrschulbetrieb anfallenden Tätigkeiten in den Fällen des Abs. 2 oder hinsichtlich zusätzlicher Standorte im Sinne des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen, wobei der Fahrschulbesitzer für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes verantwortlich bleibt. Der Fahrschulbesitzer hat das Vertretungsverhältnis jedenfalls zu beenden, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass der Fahrschulleiter die in Abs. 1 genannten Pflichten nicht mehr verlässlich erfüllt. Jede Beendigung des Vertretungsverhältnisses ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.*

*(1b) Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so tritt dieser hinsichtlich der Wahrnehmung aller sich aus kraftfahrrechtlichen Bundesgesetzen und aus den auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten und der daraus resultierenden verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung an die Stelle des Fahrschulbesitzers.*
*[…]*"

III.2. Mit dem Tatvorwurf im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wird dem Bf als Leiter einer Fahrschule zur Last gelegt, gegen die Nichteinhaltung (Anm.: Unterschreitung) der in § 4b FSG genannten Fristen verstoßen zu haben (siehe hierzu insbesondere die Begründung des Straferkenntnisses, S. 6 Absatz 4).

Der AB, 1211 BlgNr. 21. GP, führt zu § 4c Abs. 2 FSG Folgendes aus:
*„Diese Bestimmung regelt die Sanktionen bei Nichteinhaltung der in § 4b genannten Fristen. Dabei soll eine Sanktion im Sinne der Verwaltungsökonomie nicht sofort beim Nichtabsolvieren einzelner in § 4b genannter Stufen erfolgen, sondern erst, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem eigentlich die zweite Ausbildungsphase komplett abgeschlossen sein sollte, alle oder einzelne Stufen nicht absolviert wurden. In diesem Fall soll dem Betreffenden eine Nachfrist von vier Monaten gewährt werden, um die fehlenden Teile nachzuholen. […] Sind nach Verstreichen der Nachfrist nach wie vor Teile der Ausbildung offen, sind von der Behörde diese fehlenden Teile mit Bescheid anzuordnen. […] Durch die Formulierung ‚ausschließlich' wird klargestellt, dass kein zusätzliches Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist. Es ist wie beim Probeführerschein (bei einer Anordnung der Nachschulung) vorzugehen, dh. es verlängert sich im Fall der Anordnung der fehlenden Stufen die Probezeit um ein Jahr und diese Verlängerung ist auch in den Führerschein einzutragen. Ebenso gibt es wie beim Probeführerschein auch die viermonatige Frist, innerhalb derer die Anordnung zu befolgen ist und weiters ist für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung vorgesehen, dass die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen hat.*" (siehe hierzu auch *Nedbal-Bures*, FSG[8], § 4c [Stand 1.5.2023, rdb.at] Rz 3).

Freilich hat der Gesetzgeber zu § 4c FSG primär eine „Nichteinhaltung der Fristen" im Sinne einer Versäumnis der Module der 2. Ausbildungsphase vor Augen. Dieses Versäumnis (Arg.: „*Nichtabsolvieren*") ist aber auch der vorgeworfenen Unterschreitung der 3-Monatsfrist des § 4b Abs 1 letzter Satz FSG immanent, denn nur durch die Fristversäumnis für die 1. Perfektionsfahrt (welche gegenständlich 3 Jahre nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert wurde) war wohl Eile zur Absolvierung der 2. Perfektionsfahrt geboten.

Wird der in § 4b FSG Fristen nicht eingehalten gibt es keine Sanktion. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die 2. Perfektionsfahrt nicht anzuerkennen (vgl. *Nedbal-Bures*, FSG[8], § 4b [Stand 1.5.2023, rdb.at] Rz 2).

III.3. Daraus folgt, dass im gegenständlich zu beurteilenden Einzelfall der auf § 4b FSG gestützte und in weiterer Folge iVm § 113 KFG an den Bf als Leiter der Fahrschule gerichtete Tatvorwurf im Gesetz keine Deckung findet, sodass er keine Verwaltungsübertretung darstellt.

Die Richterin verkennt dabei nicht, dass sowohl die Bestimmung des § 4b FSG als auch die in § 4c FSG normierten Sanktionen primär an den Besitzer der Lenkberechtigung adressiert sind. Wenn jedoch die Einhaltung der Fristen des § 4b FSG nach dem in § 4c FSG normierten Willen des Gesetzgebers nicht unter eine Verwaltungsstrafe gestellt wird, kann daraus auch iVm § 113 KFG keine Verwaltungsübertretung für den Leiter einer Fahrschule abgeleitet werden.

Zur Rechtsfrage, ob § 4b Abs. 1 letzter Satz FSG („*Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.*") losgelöst von § 4c FSG einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung zugänglich ist, existiert keine höchstgerichtliche Rechtsprechung (siehe hierzu Punkt IV.).

III.4. Auf Basis der vorliegenden höchstgerichtlichen Judikatur und der geltenden Rechtslage wäre eine Ahndung der Absolvierung einer Perfektionsfahrt trotz Unterschreitung der 3-Monatsfrist dem Bf allenfalls als unrechtmäßige Eintragung der Perfektionsfahrt im Führerscheinregister (bzw. eine entgegen der Bestimmungen des § 4b Abs. 1 letzter Satz iVm 4c Abs. 1 1. Satz oder des § 13a FSG-DV ausgestellte Bestätigung der Perfektionsfahrt) durch die durchzuführende Stelle denkbar. Wie die belangte Behörde im Straferkenntnis selbst ausdrücklich festhält, wird diese verfahrensgegenständlich aber nicht vorgeworfen, sondern umfasst der Tatvorwurf ausschließlich die Nichteinhaltung der Frist des § 4b Abs. 1 FSG (vgl. S. 6 Abs. 3 des Straferkenntnisses). Ob eine unrechtmäßige Eintragung bzw. Bestätigung einem Leiter der Fahrschule zur Last gelegt werden kann, kann angesichts der „Sache" des Beschwerdeverfahrens dahingestellt bleiben.

Zur „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungs-bestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend müsste dem Bf allenfalls ein vollkommen anderer Sachverhalt, nämlich dass er eine Perfektionsfahrt ins Führerscheinregister eingetragen (bzw. eine Teilnahmebestätigung ausgestellt) hat, obwohl keine Perfektionsfahrt im Sinne des § 4b FSG absolviert wurde, vorgeworfen werden. Es handelt sich dabei um eine gänzlich andere Tat als jene, die die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen hat. Hierzu ist das Verwaltungsgericht nicht berechtigt. Im Übrigen sei angemerkt, dass sich Angaben zur Eintragung ins Führerscheinregister nicht aus dem Behördenakt erschließen.

III.5. Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

III.6. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 VStG.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob § 4b Abs. 1 letzter Satz FSG (*„Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.*“) isoliert betrachtet und losgelöst von § 4c FSG einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung (insbesondere im Hinblick auf Fahrschulbetreiber) zugänglich ist, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert und diese Frage grundsätzliche, über den Anlassfall hinausgehende, Bedeutung hat. Zur Bedeutung dieser Frage für das gegenständliche Verfahren wird auf Punkt III.3 verwiesen.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen